

Anlage 5

Pressemitteilung



Ihr Ansprechpartner:
Marc Trampe
Tel.: 04121-4502-4403
Fax: 04121-4502-94403
m.trampe@kreis-pinneberg.de
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Pinneberg, 03. November 2011

DIN 1986 – Dichtheitsprüfung

Arbeitsgruppe empfiehlt einheitliche Vorgehensweise im Kreisgebiet

In den vergangenen Monaten hat die Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 die Öffentlichkeit intensiv beschäftigt. Die DIN 1986 Teil 30 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Instandhaltung“, kurz Dichtheitsprüfung, hat das Ziel, die bestehenden Abwasseranlagen in ihrem Bestand zu sichern, den Boden, das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung vor Verunreinigungen aus undichten Leitungen zu schützen. Für die Überprüfung hat das Land Schleswig-Holstein verschiedene Fristen gesetzt. Eine Übersicht über die einzelnen Fristen ist am Ende der Pressemitteilung zu finden.

Einheitliches Vorgehen im Kreisgebiet vereinbart

Um eine einheitliche und abgestimmte Umsetzung zu erreichen, hat sich im Kreis Pinneberg eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Stadtentwässerung Elmshorn und Wedel, dem avz Südholstein, der Stadt Schenefeld und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg gebildet, die heute (03. November 2011) getagt hat.

Die Eigentümer sind für den Nachweis des ordnungsgemäßen Zustands der Abwasseranlagen auf ihrem Grundstück verantwortlich. Der Dichtheitsnachweis ist erbracht, wenn der ordnungsgemäße Zustand der Abwasseranlagen durch die Untersuchung entweder bestätigt oder festgestellte Mängel nachweislich behoben wurden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt Grundstück- oder Hauseigentümern für die Dichtheitsuntersuchung ein qualifiziertes Unternehmen zu beauftragen. Einige Kommunen, wie z.B. die Stadt Schenefeld bieten alternativ eine gemeinsame Überprüfung der Abwasseranlagen zusammen mit den von den Kommunen durchzuführenden Prüfungen der kommunalen Abwasseranlagen an. Ob ein entsprechendes Angebot vorliegt, kann bei der jeweils zuständigen Kommune erfragt werden.

Die Dichtheitsnachweise sind vom Bürger aufzubewahren, da diese auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden müssen. Eine Kontrolle wird vorrangig in den sensiblen Bereichen in den Wasserschutzgebieten II, III und IIIA erfolgen. Grundsätzlich sind jedoch alle Grundstücks- oder Hauseigentümer verpflichtet, den Dichtheitsnachweis innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erbringen.

Pressemitteilung